

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
| -AfPE- | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Amt für Planfeststellung Energie

An die
anerkannten Umweltvereinigungen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: AfPE 11- 667-PFV Erdgas LNG FSRU-
61998/2022
Meine Nachricht vom: /

Beatrice Boeck
Beatrice.Boeck@afpe.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7362
Telefax: +49 431 988-8841

14. Juli 2022

Plangenehmigungsverfahren nach §§ 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für den Neubau der Energietransportleitung ETL 185 vom Elbehafen Brunsbüttel (FSRU-Liegeplatz) bis zum Anschluss an das bestehende Gasversorgungsnetz der SH Netz AG in Brunsbüttel

Hier: Herstellung des Benehmens mit den Umweltvereinigungen (§ 141 Abs. 6 LVwG SH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH aus Hannover hat für das o. g. Bauvorhaben Planunterlagen beim Amt für Planfeststellung Energie SH eingereicht und die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6, 43b EnWG i.V.m. § 141 Abs. 6 LVwG SH angeregt.

Die Antragstellerin ist Fernleitungsnetzbetreiberin gem. EnWG und hat aufgrund eines kurzfristigen Netzanschlussbegehrens der RWE Supply & Trading GmbH Unterlagen dazu erarbeitet, wie eine im Elbehafen Brunsbüttel vorgesehene schwimmende LNG-Anlage – sogenannte FSRU (floating storage and regasification unit) – so in das Gasnetz eingebunden werden kann, dass ein Umschlag von Erdgas im Winter 2022/2023 realisiert werden kann.

Das AfPE sieht für diesen Antrag die Voraussetzungen für eine Bearbeitung im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens gem. § 43 b EnWG i. V. m. 141 Abs. 6 LVwG SH als gegeben an. Die Voraussetzung aus § 141 Abs. 6 S. 1 Nr. 4 LVwG, dass nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 140 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4-7 entsprechen muss, ist dabei dadurch erfüllt, dass es sich bei der ETL 185 um ein Vorhaben gem. § 4 Abs. 1 LGG handelt, dessen beschleunigte Zulassung geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. In diesem Ausnahmefall sind die Vorschriften des UVP nicht anzuwenden, so dass keine UVP durchzuführen ist. Eine vor

dem Inkrafttreten des LNGG von der Vorhabenträgerin beantragte UVP-Vorprüfung ist daher nicht zu Ende geführt worden.

Vor der Erteilung einer Plangenehmigung erfordert § 141 Abs. 6 S. 1 Nr. 2b LVwG SH, dass mit den in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffenen Umweltvereinigungen das Benehmen hergestellt wird. Daher gebe ich Ihnen die Planunterlagen zur Kenntnis (siehe Link im nächsten Absatz) und möchte Ihnen die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme geben. **Ihrer Stellungnahme sehe ich bis zum 01.08.2022, also innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnissgabe der Unterlagen entgegen.** Es ist mir bewusst, dass es sich dabei um eine kurz bemessene Frist handelt, jedoch möchte ich einerseits auf den geringen Umfang der mit dem Vorhaben ETL 185 verbundenen Unterlagen hinweisen und andererseits darauf aufmerksam machen, dass bei Durchführung eines vollständigen Planfeststellungsverfahrens gem. § 8 LNGG dieselbe Frist gelten würde. Sofern Ihre Stellungnahme nach dem o. g. Datum beim AfPE eingeht, kann eine Berücksichtigung bei der Abfassung der kurzfristig erbetenen Entscheidung nicht zugesagt werden.

Bitte senden Sie ihre Stellungnahme entweder per Post an die o. g. Adresse des AfPE oder per Mail an posteingang@afpe.landsh.de.

Da es sich um ein Plangenehmigungsverfahren handelt erfolgt kein Anhörungsverfahren für die allgemeine Öffentlichkeit.

Die für das Verfahren maßgeblichen Planunterlagen stehen Ihnen **ab dem 19.07.2022** über die Internetseite www.schleswig-holstein.de/afpe und zwar unter dem **Vorhabennamen „LNG ETL 185 Brunsbüttel FSRU“** oder das UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de zur Verfügung. Dort können Sie auch eine ausführlichere Einschätzung des AfPE zu dem Vorliegen eines Ausnahmefalls gem. § 4 Abs. 1 LNGG für das konkrete Vorhaben abrufen.

Dieses Schreiben wird an alle anerkannten Umweltvereinigungen der Bundesländer Schleswig-Holstein und Niedersachsen und an die nach Bundesrecht anerkannten Umweltvereinigungen versandt. Sofern weitere Umweltvereinigungen eine Berührung in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenkreis bejahen und daher eine Stellungnahme abgeben möchten, steht dies ihnen selbstverständlich frei.

Ich möchte darauf hinweisen, dass für die parallel gem. § 10 LNGG i. V. m. § 3 PlanSiG im Planfeststellungsverfahren erfolgende Veröffentlichung der Unterlagen zu der ETL 180 desselben Antragstellers von Brunsbüttel nach Hetlingen außer gem. § 42 Abs. 1 LNatSchG SH keine direkten Anschreiben an Umweltvereinigungen vorgenommen werden, da für jenes Verfahren örtliche Bekanntmachungen gem. § 140 Abs. 4 LVwG SH vorgenommen worden sind, die auch der Information der Umweltvereinigungen dienen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Boeck